

**F3.06.02. Buchhaltung, Belege, Inkasso, Unterschriften
Umstellung auf neue Rechnungslegung HRM2
Festlegung der Aktivierungs-, Wesentlichkeits- und Eigenleistungsgrenze bei Fr. 40'000.-**

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz (GG_{neu}) sowie am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung (VGG) beschlossen. Das neue Gemeindegesetz tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem neuen Gemeindegesetz wird auch eine neue Rechnungslegung, bekannt unter der Bezeichnung „HRM2“, eingeführt. Die Bestimmungen dazu finden sich im GG_{neu} im 4. Abschnitt „Rechnungslegung und Berichterstattung“ (§§ 118 bis 150) sowie in der VGG im 2. Teil „Finanzhaushalt“ (§§ 5 bis 40). Diese neuen Rechnungslegungsvorschriften kommen ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung, somit erstmals für das Rechnungsjahr 2019. Im Rahmen der Einführung von HRM2 sind auch verschiedene grundsätzliche Entscheide durch den Gemeindevorstand zu fällen.

Aktivierungsgrenze:

§ 21 Abs. 1 VGG: Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.-.

Abs. 2: Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 3.

§ 30 Abs. 3 VGG besagt: Er (Anm: der Gemeindevorstand) kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche (Anm: u.a. Wasser und Abwasser) beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die Anwendung dieser Regelungen ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge sowie Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze:

§ 22 Abs. 2 VGG: Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze gemäss § 21.

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist ebenfalls im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Eigenleistungsgrenze:

§ 15 Abs. 3 VGG: Die Gemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.

Bei Investitionsvorhaben ist es grundsätzlich möglich, dass Teile der Arbeiten durch eigenes Personal erbracht werden, anstelle dass sie an Dritte vergeben werden. Die geleistete Arbeit erhöht dabei grundsätzlich die Höhe der Investition und ist, sofern wesentlich, somit auch in den entsprechenden Kredit einzuberechnen (§ 15 Abs. 1 lit. e VGG).

Erwägungen

Gemäss den bisherigen Bestimmungen konnte die Gemeinde Mönchaltorf Investitionen bis zu einem Kreditbetrag von Fr. 50'000.-- in der Laufenden Rechnung verbuchen. Dabei hing die Höhe dieser bisherigen Aktivierungsgrenze von der Gemeindegrösse, d.h. von der Anzahl Einwohner ab. Die neue Aktivierungsgrenze kennt die Abhängigkeit von der Gemeindegrösse nicht mehr. Neu besteht jedoch die Wahlmöglichkeit nicht mehr, dass Investitionen mit einem Kreditbetrag unter der Aktivierungsgrenze trotzdem aktiviert werden können. Investitionen mit einem Kreditbetrag unter der Aktivierungsgrenze müssen unter HRM2 zwingend in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Bei der Festlegung der Aktivierungsgrenze gilt es deshalb zu beachten, dass mehrere solche einzelnen Investitionsvorhaben mit einem Kreditbetrag unter der Aktivierungsgrenze im gleichen Jahr zu einer nicht unwesentlichen Belastung der Erfolgsrechnung führen können.

Die Festlegung einer niedrigen Aktivierungsgrenze hat zur Folge, dass einerseits bei einer grösseren Anzahl von Krediten die nicht immer ganz einfache Unterscheidung zwischen Investition und Konsumausgabe (Unterhalt) vorgenommen werden muss und dass andererseits dann letztlich auch mehr Kredite als Investitionen behandelt und aktiviert werden müssen. Dies führt dazu dass auch mehr - je nach Betrachtungsweise unwesentliche - Anlagen in der Anlagenbuchhaltung geführt werden müssen, allenfalls sogar mit einer weiteren Aufteilung in Untereinrichtungen. Ein aufwendigeres und komplizierteres Handling mit entsprechend mehr Aufwand wäre die Folge.

Im Sinne der Erwägungen erscheint eine Aktivierungsgrenze unter Fr. 20'000.- daher als zu gering und nicht zweckmässig. Bei einer Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.- wird die laufende Rechnung bei mehreren Investitionsvorhaben im gleichen Jahr mit einem Kreditbetrag unter der Aktivierungsgrenze relativ stark belastet. Als Mittelweg bietet sich eine Aktivierungsgrenze in der Höhe von Fr. 30'000.- bis Fr. 40'000.- an.

Die Grenze, ab welchem Betrag Eigenleistungen als wesentlich gelten (Eigenleistungsgrenze), ist nicht wie die Wesentlichkeitsgrenze fix in GG_{neu} resp. VGG an die Aktivierungsgrenze gekoppelt. Es spricht aber nichts dafür, die Wesentlichkeit dieser Beträge differenziert von der Wesentlichkeit zu betrachten, ab wann Rückstellungen gebildet werden müssen (Wesentlichkeitsgrenze). Entweder ist ein Betrag wesentlich oder er ist es nicht. Es ist daher angezeigt, die Eigenleistungsgrenze gleich wie die Wesentlichkeitsgrenze zu behandeln.

Beschluss

1. Der Betrag, ab welchem Eigenleistungen als wesentlich gelten (Eigenleistungsgrenze) und der Betrag ab welchem Verpflichtungen als wesentlich gelten und Rückstellungen gebildet werden müssen (Wesentlichkeitsgrenze), entsprechen sich.
2. Die Aktivierungs-, Wesentlichkeits- und Eigenleistungsgrenze wird für die Gemeinde Mönchaltorf bei Fr. 40'000.- festgesetzt.
3. **Beschlusszustellung an:**
 - Gemeinderat (Extranet)
 - Schulpflege, Ressort Finanzen
 - Gemeindeschreiberin
 - alle Abteilungs- und Bereichsleitungen (hh, sg, bke, rm, jm, ses, sk, sp, jc)
 - Schulleitung
 - Rechnungsprüfungskommission (zusätzlich Extranet)
 - zu den Akten